

Satzung zum Schutz der Grünbestände im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung(HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) i. V. m. § 26 des Hess. Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung vom 29.01.2004, § 6715, die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Qualität der Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für jede sichtbare Strukturen, die zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger Frankfurts beitragen. Die stadtbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere sind positive Auswirkungen des Stadtgrüns.

Die Satzung beschränkt sich auf Bäume, da diese neben ihrer ökologischen Bedeutung den entscheidenden stadtbildprägenden Anteil besitzen. Bäume sind für Vögel in der bebauten Stadt wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen und Brut - und Schlafplätze.

Die Satzung macht die Verantwortung jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Gehölzbestand Frankfurts nachhaltig sichern.

§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Frankfurt am Main wird der Grünbestand, insbesondere zur Wahrung des charakteristischen, stadtbildprägenden Gehölzbestandes im bebauten Gebiet sowie zur Sicherung, Erhaltung und Fortentwicklung des Naturhaushaltes, der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen und des Erholungswertes nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (2) Dem Schutz dieser Satzung unterstehen folgende Grünbestände:
Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm. Maßgebend ist der Umfang in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
 - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 - b) Bäume im Wald,
 - c) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen und in öffentlich gewidmeten Straßen,
 - d) Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dienen,
 - e) Bäume im Bereich von Dauerkleingärten, sofern Sie nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind
 - f) Schutzgegenstände nach § 11 HENatG.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 3) zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen.
- (2) Eine verbotene Handlung an Bäumen liegt auch vor, wenn Rinde, Stamm, Wurzeln oder die Krone so beschädigt oder verändert werden, dass die dadurch verursachten Schäden zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes oder zum Verlust seines charakteristischen Erscheinungsbildes führen können.
- (3) Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn im Wurzelbereich der geschützten Bäume
 - a) die Bodenfläche so wasserdicht versiegelt wird,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen so durchgeführt werden oder
 - c) giftige oder schädliche Substanzen so zugeführt oder ausgebracht werden, dass dies zum vorzeitigen Absterben der Bäume führen kann.

§ 3 Genehmigung

- 1) Die Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes ist zu erteilen, wenn
 - a) von dem Zustand des Baumes Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Möglichkeit der Gefahrenabwehr den zumutbaren Aufwand überschreitet,
 - b) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann,
 - c) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
 - d) ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht verwirklicht werden kann und Alternativplanung oder Baumverpflanzung nicht zumutbar sind,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 - f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
 - g) Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen, sofern die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
- 2) Der Antrag nach § 3 ist beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung beizufügen, in dem der zu beseitigende Grünbestand dargestellt ist. Folgende Angaben sind erforderlich: Die Baumart und der Stammumfang in einem Meter Höhe und die Höhe des Baumes
- 3) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Bei Beseitigungen von geschützten Grünbeständen auf fremden Grundstücken muss die Zustimmung des/der Eigentümers/in oder der Nachweis des Beseitigungsrechts vorgelegt werden.
- 4) Wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen dem Antragssteller nicht binnen zwei Monaten ein endgültiger Bescheid bekannt gegeben, so gilt der Antrag als genehmigt. Die genehmigende Behörde ist verpflichtet, dem Antragssteller unverzüglich schriftlich den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mitzuteilen.

§ 4 Ausgleich und Ersatz

- (1) Wird ein geschützter Baum gem. § 3 (1) dieser Satzung außer in den unter § 4 (4) aufgeführten Fällen beseitigt, soll ein Ausgleich erfolgen. Der/die Antragsteller/in hat für jeden beseitigten Baum auf dem gleichen Grundstück auf seine/ihre Kosten einen Laubbaum 1. Ordnung nachzupflanzen. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren durch den/die Antragssteller/in sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung ist umgehend Ersatz zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in 1m Höhe in cm (gefällter Baum)	Stammumfang von mindestens in cm (Ersatzpflanzung)
mindestens 60	mindestens 12
mindestens 90	mindestens 14
über 120	mindestens 16

- (2) Kann bei der Nachpflanzung der Grenzabstand aus rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann statt eines Laubbaumes 1. Ordnung auch ein Laubbaum 2. Ordnung (14 cm Mindeststammumfang) oder ein Großstrauch (Höhe mindestens 150 cm) festgesetzt werden.
- (3) Ist für eine Nachpflanzung im erforderlichen Umfang aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann nach Wahl auch auf einem anderen Grundstück des/der Antragsstellers/in oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, oder es ist vom/von der Antragsteller/in eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet zu verwenden. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in cm (Ersatzpflanzung)	Ausgleichszahlung: Durchschnittspreis in €+ 30% Pflanzkosten
mindestens 12	279,50 €
mindestens 14	396,50 €
mindestens 16	520,00 €

Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Beseitigungsgenehmigung fällig.

- (4) Ist ein geschützter Baum abgestorben, im Sturm geworfen oder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe f dieser Satzung zur Beseitigung genehmigt, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.
- (5) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Umweltamt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Folgenbeseitigung

- (1) Wird ein geschützter Grünbestand entgegen den Verboten des § 2 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 3 vorliegen, beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 verpflichtet. Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der Ersatzpflanzung verantwortlich. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf demselben Grundstück, auf dem der mit der Genehmigung frei gegebene Grünbestand gestanden hat, nicht möglich, so gilt § 4 (3) entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten nach § 2 Abs 1, geschützte Bäume ohne Genehmigung nach § 3 beseitigt oder auf den Stock setzt,
 - b) entgegen den Verboten nach § 2 Abs. 2 und 3 Bäume beschädigt, unsachgemäß beschneidet oder Veränderungen im Wurzelbereich dieser Gehölze durchführt,
 - c) entgegen § 4 eine Nebenbestimmung einer Genehmigung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 HENatG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde ist nach § 43 Abs. 5 HENatG der Magistrat -Untere Naturschutzbehörde-.

§ 7 Betretungsrecht

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11.02.2010

DER MAGISTRAT
Petra Roth

Oberbürgermeisterin